

zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist hiervon zu informieren. Der Minister für Bauwesen entscheidet innerhalb, weiterer 4 Wochen endgültig.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des Abschlußtermins zu geben.

(6) Die Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden zuzusenden.

§ 6

(1) Für die Zulassung ihrer Nachauftragnehmer, die Bauleistungen der für die Sicherheit bedeutsamen Bauwerke von Kernkraftwerken vorbereiten und ausführen, werden bei den zugelassenen Hauptauftragnehmern-Bau gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 je eine Zulassungskommission gebildet. Vorsitzender dieser Zulassungskommission ist jeweils der Generaldirektor.

(2) Als Mitglieder der Zulassungskommission sind

- Mitarbeiter des Instituts für Kernenergiebauten des VEB Bau- und Montagekombinat Kohle und Energie,
- Mitarbeiter der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht,
- der Hauptschweißingenieur des Kombinates und
- der Leiter der Technischen Kontrollorganisation des Kombinates

zu berufen. Der Vorsitzende der Zulassungskommission kann Vertreter weiterer Staatsorgane, volkseigener Kombinats- und Betriebe sowie Einrichtungen als Mitglieder berufen.

(3) Die Zulassungskommission prüft Objekt- und gewerkekonkret die Voraussetzungen der Nachauftragnehmer für die von ihnen auszuführenden Bauleistungen der für die Sicherheit bedeutsamen Bauwerke.

(4) Die Zulassung bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden der Zulassungskommission des Ministeriums für Bauwesen. Die Zustimmung ist vor Erteilen der Zulassung durch den Vorsitzenden der Zulassungskommission des Hauptauftragnehmer-Bau einzuholen.

(5) Die Festlegungen gemäß § 4, insbesondere zum Inhalt des Antrages auf Zulassung, sowie gemäß § 5 gelten für die Zulassung der Nachauftragnehmer entsprechend.

(6) Über Beschwerden gegen Entscheidungen auf Zulassung von Nachauftragnehmern hat der Vorsitzende der Zulassungskommission innerhalb von 2 Wochen nach Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem für den Bau von Kernkraftwerken verantwortlichen Stellvertreter des Ministers für Bauwesen zur endgültigen Entscheidung zuzuleiten.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 31. März 1987 in Kraft.

(2) Betriebe, die keinen Antrag auf Zulassung stellen, haben 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Anordnung die Bauarbeiten zur Errichtung von Kernkraftwerken einzustellen.

Berlin, den 13. Februar 1987

Der Minister für Bauwesen

I. V. Martini
Staatssekretär *12

Anordnung über die spezielle Kalkulationsrichtlinie für den Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft vom 4. März 1987

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft wird die

Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für die Produktion und Instandhaltung landtechnischer Produktionsmittel

in Kraft gesetzt.

§ 2

Der Leiter des Preiskoordinierungsorgans ist verpflichtet, diese spezielle Kalkulationsrichtlinie dem von ihm in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt Ziff. 6 der Anlage zur Anordnung vom 21. August 1973 über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (GBl. I Nr. 42 S. 445) außer Kraft.

Berlin, den 4. März 1987

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**

Lietz

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II 1,— M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003 Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138—1644